Freunde und Förderer der Neuen IGS Göttingen

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *Freunde und Förderer der Neuen IGS Göttingen*. Er soll in das Vereinsregister Göttingen eingetragen werden und führt danach den Zusatz *e.V.*
(2) Der Sitz des Vereins ist in Göttingen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Göttingen, hier *Neue IGS Göttingen, Theodor-Heuss-Straße 25, 37075 Göttingen* zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Übernahme von Kosten für Möbel und sonstiges Material, welches für den Förderzweck an der Neuen IGS Göttingen eingesetzt wird.
Der Verein macht es sich zur Aufgabe, zum Wohle der Schüler förderwürdige Vorhaben ideell, materiell und finanziell zu unterstützen.

Im Einzelnen betrifft dies im Wesentlichen die Bereiche:

1. Unterstützung bei der Gestaltung der Schule im Rahmen ihrer Leitsätze, des Schulprogramms und des pädagogischen Konzepts.
2. Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
3. Unterstützung von Projekten
4. Durchführung von schulischen Veranstaltungen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats die Zahlung des rückständigen Betrages nicht erfolgte.
(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, welche mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienen festgelegt.
(2) Auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds behält der Verein den Mitgliedsbeitrag.
(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem *Vorsitzenden*, einem *1. Stellvertreter*, einem *2. Stellvertreter*, dem *Schatzmeister* sowie einem *Schriftführer*.
(2) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.
(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
(2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
(3) Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so soll der Vorstand ein Ersatzmitglied des Vereins für den Rest der Amtszeit in den Vorstand wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Vereins.
d) Anfertigung des Jahresberichts
e) Aufnahme neuer Mitgliedern

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom *Vorsitzenden*, bei dessen Verhinderung vom *1. Stellvertreter*, bei dessen Verhinderung durch den *2. Stellvertreter* einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Vorstandmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines aktiven Stellvertreters.

(3) Die Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen aktivem Stellvertreter zu unterschreiben.

(4) Zu den Vorstandssitzungen werden die Schulleitung, die Schulelternratsvorsitzenden und die Schülersprecher ab der 7. Klasse eingeladen.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerdem auf schriftlichem Wege, zum Beispiel per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderung der Satzung
b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
c) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
e) Wahl der Rechnungsprüfer
f) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
g) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
h) die Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal einberufen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
(2) Versammlungsleitung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein aktiver Stellvertreter.
(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
(4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist § 18 anzuwenden.
(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer erstellt wird und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
(6) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Personenwahlen in geheimer Wahl.

§ 16 Rechnungsprüfung

(1) Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
(2) Hierzu wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
(3) Die Kassenprüfer haben das Recht, auch unvermutete weitere Prüfungen vorzunehmen.
(4) Sie legen auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung vor.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Vorstands, die Kassenprüfer sowie sonstige für Aufgaben des Vereins tätige Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
(2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 18 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Wegfall Steuerbegünstigter Zweck

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sowie Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, hier *NEUE IGS Göttingen, Theodor-Heuss-Straße 25, 37075 Göttingen*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Vereins ist Göttingen.

Gründungssatzung vom 1. Oktober 2015